

---

## Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der SNB

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 01. Zweck und Gegenstand

Diese Weisung legt Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der Schweizerischen Nationalbank (SNB) fest.

Sie bezweckt, den Missbrauch von nicht öffentlich zugänglichen Informationen zu verhindern und den Anschein eines Informationsmissbrauchs zu vermeiden. Sie schützt damit den guten Ruf, die Integrität und das Ansehen der SNB sowie die Effektivität ihrer Geld- und Währungspolitik.

#### 02. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle unbefristet angestellten Mitarbeitenden (Vollzeit, Teilzeit oder Stundenlohn) und Lernende.

Diese Weisung kann durch Vertrag für befristet angestellte Mitarbeitende, Beauftragte und weitere für die SNB tätige Personen gesamthaft oder in Teilen anwendbar erklärt werden.

Dritte unterstehen dieser Weisung nicht.

Für Personen, die dem Reglement 6.3 für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung unterstellt sind, gilt ausschliesslich dieses Reglement.

### 03. Definitionen

#### 03.1 Private Finanzanlagen und private Finanzgeschäfte

Private Finanzanlagen sind Anlagen in:

- a. Wertpapiere bzw. Wertrechte (z.B. Aktien, Obligationen, Partizipationsscheine, Fondsan-teile, Derivate, Hypotheken);
- b. Edelmetalle und Rohstoffe (z.B. börsengehandelte Goldprodukte, Goldbarren, nicht aber Schmuck);
- c. Festgelder und Kassenobligationen von Finanzintermediären in Schweizerfranken und fremder Währung.

Private Finanzgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die private Finanzanlagen betreffen und die Mitarbeitende auf eigene Rechnung, auf Rechnung eines Dritten sowie in Ausübung einer Vollmacht tätigen oder über ein Konto/Depot abwickeln, an dem sie wirtschaftlich mitberechtigt sind (z.B. Erbengemeinschaft oder Gemeinschaftskonto).

Als private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte gelten auch jene, die eine Umgehung dieser Weisung darstellen, insbesondere bei Einschaltung eines Dritten oder Benützung deren Kon-ten und Depots.

#### 03.2 Nicht öffentlich zugängliche Informationen

Zu den nicht oder noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen gehören insbesondere Informationen über:

- die geld- und währungspolitischen Absichten der SNB;
- die Erfüllung von Aufgaben der SNB gemäss Artikel 5 NBG und
- finanzmarktrelevante Vorgänge oder nicht öffentlich zugängliche Informationen über an-dere Marktteilnehmer oder Vertragspartner, welche die SNB in Erfüllung ihres gesetzli-chen Auftrags erlangt.

#### 03.3 Mitarbeitende

Als Mitarbeitende im Sinne dieser Weisung gelten alle Personen, die unter den Geltungsbe-reich dieser Weisung fallen.

## II. Bestimmungen für alle Mitarbeitenden

### 04. Verbot des Informationsmissbrauchs

Mitarbeitenden ist es untersagt, nicht öffentlich zugängliche Informationen auszunützen, um private Finanzgeschäfte zu tätigen, zu empfehlen, von diesen abzuraten oder sich sonst dazu zu äussern.

## 05. Haltefristen

Private Finanzanlagen sind während mindestens dreissig Kalendertagen zu halten. Massgeblich für die Einhaltung der Haltefrist ist die letzte Bewegung in der betreffenden Position (für die Berechnung der Haltefrist gilt das Prinzip „last in – first out“).

Für private Finanzanlagen, die aufgrund vorhandener Bezugsrechte bei einer Kapitalerhöhung oder aufgrund eines Aktiensplits bzw. im Rahmen von Wandel- und Optionsrechten angedient werden, besteht keine Haltefrist. Der aktive Handel mit Bezugsrechten unterliegt jedoch der Haltefrist.

Das Rollen eines auslaufenden Futureskontraktes in einen länger laufenden Kontrakt (Verkauf/Kauf des auslaufenden und Kauf/Verkauf des neuen Futureskontraktes am gleichen Tag) zählt nicht als Transaktion in Bezug auf die Haltefrist, solange damit die eingegangene Position (Wert des Underlying) nicht verändert wird.

## 06. Verbotene private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte

Untersagt ist folgendes:

- a. der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen einer systemrelevanten Schweizer Bank (<http://iww/IDPRT/CMPLN/Documents/Merkblatt%20systemrelevante%20Banken.pdf>); (z.B. UBS Aktien oder CS Obligationen);
- b. der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine oder Anleiensobligationen einer systemrelevanten Schweizer Bank sind (z.B. Optionen auf UBS, jedoch nicht Optionen auf Nestlé emittiert von UBS);
- c. der An- und Verkauf sowie das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Wert im Wesentlichen durch die Entwicklung von Wechselkursen oder Zinssätzen bestimmt wird (z.B. Devisentermingeschäfte in USDCHF oder CONF-Futures auf CH-Staatsanleihen).

Der Abschluss von Forward-Hypotheken ist zulässig, sofern die Grundsätze von Ziffer 04 eingehalten sind.

## 07. Fremdwährungsgeschäfte

Fremdwährungsgeschäfte gegen Schweizerfranken, die einer privaten Anlagetätigkeit dienen (z.B. Kauf einer USD-Obligation oder Einlage von EUR auf einem Fremdwährungskonto zu Sparzwecken, jeweils zu Lasten eines CHF-Kontos), sind meldepflichtig und müssen der OE Compliance mindestens 24 Stunden vor geplanter Ausführung schriftlich gemeldet werden. Die Haltefrist von mindestens dreissig Kalendertagen ist einzuhalten.

Keiner Meldung bedürfen Fremdwährungsgeschäfte gegen Schweizerfranken, die Konsumzwecken dienen (z.B. Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, Ferienausgaben, Wohngebäude, Lebensmittel usw.).

Die OE Compliance kann jedes Fremdwährungsgeschäft, das zu Anlagezwecken dient, ohne die Gründe dafür bekannt zu geben, verweigern.

## **08. Rückzüge**

Haben Mitarbeitende Kenntnis von nicht oder noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen über existenzielle Probleme einer Bank, so dürfen sie Rückzüge von Einlagen oder Schliessung von Konten oder Depots bei dieser Bank bzw. der Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten dieser Bank nur mit vorgängiger Zustimmung der OE Compliance tätigen.

## **09. Verwaltung der privaten Finanzanlagen durch einen Dritten**

Lassen Mitarbeitende ihre privaten Finanzanlagen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung durch einen Dritten verwalten, die keine Einzelanlageentscheide oder sonstige Einflussnahme des Mitarbeitenden auf die durch den Dritten zu treffenden Anlageentscheide zulässt, ist innerhalb dieses Mandates die Anwendung der Ziffern 05, 07 und 13 ausgesetzt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Weisung einzuhalten.

Bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats sorgen Mitarbeitende innert drei Monaten dafür, dass ihre privaten Finanzanlagen dieser Weisung entsprechen.

## **10. Verhalten bei Vermögensanfall und Eintritt**

Erlangen Mitarbeitende durch Erbfall, Schenkung oder auf andere Weise Vermögenswerte, die gemäss dieser Weisung weder gehandelt noch gehalten werden dürfen, so veräussern sie diese innert sechs Monaten, falls sie darüber alleine verfügungsberechtigt sind. Ansonsten wenden sich Mitarbeitende an die OE Compliance, um das weitere Vorgehen abzusprechen (z.B. im Falle einer Erbengemeinschaft).

Neu eintretende Mitarbeitende sorgen innerhalb von sechs Monaten dafür, dass ihre privaten Finanzanlagen dieser Weisung entsprechen.

## **11. Ad-hoc Massnahmen**

Die OE Compliance kann dem Kollegium der Stellvertreter vorübergehende zusätzliche Beschränkungen für alle Mitarbeitenden beantragen. Sie informiert die Mitarbeitenden und klärt sie über ihre Pflichten auf.

### **III. Insider: Ergänzende Bestimmungen für Mitarbeitende mit besonderen Funktionen**

#### **12. Bestimmung von Insidern**

Das Kollegium der Stellvertreter bestimmt die Gruppen von Mitarbeitenden mit besonderen Funktionen, die über nicht oder noch nicht öffentliche Informationen verfügen, und legt für diese zusätzliche Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte fest. Die OE Compliance informiert die Mitarbeitenden schriftlich und klärt sie über ihre Pflichten auf.

#### **13. Zusätzliche Beschränkungen für Insider**

##### **13.1 Mitarbeitende mit geldpolitischen Funktionen**

Sobald Mitarbeitende an der Vorbereitung eines geldpolitischen Entscheids beteiligt sind, mindestens aber im Zeitraum von drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung, bis ein Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheides (nachfolgend als „Sperrfrist“ bezeichnet), dürfen Mitarbeitende, die an geldpolitischen Entscheidungen teilnehmen oder diese vorbereiten, keine ihre privaten Finanzanlagen betreffende Entscheide fällen und umsetzen. Ausgenommen sind Geschäfte zugunsten von Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Vorsorge 3a).

Die Ausführung von privaten Finanzgeschäften während der Sperrfrist ist hingegen zulässig, wenn der Auftrag zur Ausführung vor der Sperrfrist erteilt wurde.

##### **13.2 Mitarbeitende mit Funktionen betreffend die Finanzstabilität**

Mitarbeitenden, die besondere Aufgaben im Zusammenhang mit Massnahmen zugunsten der Finanzstabilität wahrnehmen, ist folgendes untersagt:

- a. der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen von einer Schweizer Bank im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
- b. der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine oder Anleiensobligationen einer Schweizer Bank im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sind.

##### **13.3 Delegierte für regionale Wirtschaftskontakte**

Den Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte ist folgendes untersagt:

- a. der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen eines Schweizer Unternehmens;
- b. der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine oder Anleiensobligationen eines Schweizer Unternehmens sind.

### **13.4 Mitarbeitende des Bereichs Bargeld**

Mitarbeitenden, die besondere Aufgaben im Zusammenhang mit Banknoten wahrnehmen, ist der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiheobligationen einer Partnerfirma (z.B. Orell Füssli) oder eines Zulieferers (z.B. Fortress/Landqart, SICPA) untersagt.

## **IV. Überwachung, Kontrolle und Sanktionen**

### **14. Bestätigungspflicht**

Alle Mitarbeitenden bestätigen auf Aufforderung gegenüber der OE Compliance jährlich, dass sie die Vorschriften dieser Weisung kennen und einhalten.

### **15. Dokumentationspflicht**

Alle Mitarbeitende bewahren für das laufende und das vorangehende Kalenderjahr alle Dokumente auf, die erforderlich sind, um über ihre privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäfte (inklusive Vermögensverwaltungsmandate im Sinne von Ziffer 09) sowie über meldepflichtige Fremdwährungsgeschäfte Auskunft geben zu können.

### **16. Überprüfung durch die OE Compliance**

Die OE Compliance überprüft die Einhaltung dieser Weisungen stichprobenweise. Im Rahmen dieser Stichproben werden die betreffenden Mitarbeitenden im Hinblick auf ihre Beschränkungen gemäss dieser Weisung zu ihren privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäften befragt. Die Mitarbeitenden geben auf Verlangen zu einzelnen Finanzanlagen und Finanzgeschäften Bestätigungen ab, die über die allgemeine Bestätigung von Ziffer 14 hinausgehen, bzw. legen auf Verlangen entsprechende Dokumente vor.

Bei begründetem Verdacht, dass ein Mitarbeitender Informationsmissbrauch betreibt, kann die OE Compliance von diesem jederzeit Auskunft über seine privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäfte verlangen.

### **17. Sanktionen**

Bei Verletzung von Bestimmungen dieser Weisung ist die SNB berechtigt, das betreffende Eigengeschäft des Mitarbeitenden nicht auszuführen oder die Glattstellung der betreffenden Position zu verlangen.

Eine schwere Verletzung dieser Weisung kann arbeitsrechtliche Folgen haben.

## V. Ausnahme- und Übergangsbestimmungen

### 18. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die OE Compliance Ausnahmen von den Beschränkungen in dieser Weisung bewilligen. Die OE Compliance ist befugt, eine beantragte Ausnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, ist bei Veränderungen der zugrunde liegenden Situation umgehend die OE Compliance zu informieren. Über die von der Ausnahme betroffene private Finanzanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der OE Compliance verfügt werden.

### 19. Übergangsbestimmungen

Allfällige unter einer früheren Fassung dieser Weisung erteilte Ausnahmegewilligungen behalten ihre Gültigkeit, so lange die zugrunde liegende Situation, auf welcher die Ausnahmegewilligung beruht, keine Änderung erfährt.

Vorbehalten bleiben auf früheren Erlassen basierende Anpassungsfristen im Hinblick auf die Erreichung der Konformität mit dieser Weisung (Grandfathering).

<b>Erlassen durch:</b>	Kollegium der Stellvertreter	<b>Erlassen am:</b>	03.04.2012
<b>Inkraftsetzung:</b>	01.05.2012	<b>Eigner:</b>	Compliance
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Ziff. 2.15, 8.2 AB, Art. 321a OR		
<b>Ersetzt:</b>	Weisung Nr. 184 vom 01.01.2010: Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten Weisung Nr. 185 vom 23.01.2012: Weisung zur Umsetzung der Sofortmassnahmen vom 20.01.2012 im Bereich Eigengeschäfte mit Devisen		
<b>Geändert am:</b>	<b>Geändert durch:</b>	<b>Änderung gültig per:</b>	<b>Ziffer(n):</b>
01.09.2014	Kollegium der Stellvertreter	01.01.2015	Komplette Überarbeitung